

Mobilfunkanlagen

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	VII 11
<i>Sachbereich</i>	Versorgung und Entsorgung
<i>Verfasst durch</i>	Planungsamt
<i>Am</i>	24. April 2001
<i>Siehe auch</i>	—

Beschreibung

Zunehmende Bedeutung des Mobilfunks

Der Mobilfunk hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt; seine Bedeutung wird weiter zunehmen. Kundinnen und Kunden nutzen ihr Smartphone immer intensiver, der Bedarf an mobiler Datenmenge steigt exponentiell. Die heutigen wie auch die neuen Mobilfunkanbieterinnen wollen aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der konzessionsrechtlichen Pflicht heraus ihre Netze rasch realisieren.

Neue Antennenstandorte

Um dem Kundenbedürfnis nach mehr Kapazität und höheren Geschwindigkeiten nachzukommen, werden die Mobilfunknetze mit 4G/LTE (Mobilfunk der vierten Generation und Nachfolgetechnologie von 3G/UMTS) und 4G+/LTE Advanced laufend ausgebaut und erfordern auch künftig noch neue Antennenstandorte. Voraussichtlich werden ab 2020 die Netze mit der nächsten Technologiegeneration 5G ergänzt und die GSM-Netze (Mobilfunk der zweiten Generation) ausser Betrieb genommen. Die erforderlichen Bandbreiten für 5G stehen nur oberhalb von 20 GHz zur Verfügung, weshalb der Einsatz von Kleinzellen am wahrscheinlichsten ist und damit eine erhebliche Anzahl neuer Antennenstandorte erwartet wird. Diese müssen in den nächsten Jahren innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes gefunden werden. Wieviele neue Standorte benötigt werden, hängt auch davon ab, wie weit die Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können und wie weit bestehende Standorte auch für 5G verwendet werden können.

Unter dem Stichwort Elektrosmog werden in Fachkreisen wie auch in der Bevölkerung die Auswirkungen elektromagnetischer Strahlen sehr kontrovers diskutiert. Mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; ab-

gekürzt NISV) besteht dazu eine verbindliche Rechtsgrundlage. Die Verordnung trägt dem Schutz der Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung Rechnung.

Bewilligung von Mobilfunkantennen

Mobilfunkantennen gehören zur Infrastruktur für die Bauzonen und sind daher grundsätzlich im Baugebiet selbst unterzubringen. Nur ausnahmsweise können sie ausserhalb als standortgebunden erstellt werden: wenn sie aus funktechnischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind.

Bei Standorten innerhalb der Bauzone ist die Gemeinde Bewilligungsbehörde. Ausserhalb der Bauzone ist eine Zustimmung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation erforderlich. Dabei geht es einerseits darum, die Versorgung aller Bevölkerungskreise mit Mobilfunkdiensten zu gewährleisten und andererseits Bevölkerung, Ortsbild und Landschaft vor schädlichen oder störenden Einwirkungen zu verschonen.

Dokumentation

- U. Walker, Baubewilligung für Mobilfunkantennen; bundesrechtliche Grundlagen und ausgewählte Fragen, in: Baurecht 1/2000, S.3

Beschluss

Grundsätze für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen

Mobilfunkanlagen können ausserhalb des Baugebietes bewilligt werden, wenn

- sie standortgebunden, d.h. aus funktechnischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind;
- wenn die Möglichkeiten, sie in eine bestehende Anlage zu integrieren (teilweise Änderung, etwa Hochspannungsmasten, Eisenbahnanlagen, bestehende Gewerbebauten u.s.w.), ausgeschöpft werden;
- wenn sichergestellt ist, dass die Anlagen von anderen Netzbetreibern mitbenutzt werden können;
- wenn die Anlagen soweit möglich mit den Netzlayouts der verschiedenen Netzbetreiber abgestimmt sind;
- wenn der Eingriff in die Landschaft durch die Anlagen und deren Zuleitungen klein gehalten wird;
- wenn sichergestellt ist, dass die Anlagen bei Fehlen des Bedarfs entfernt werden.

Die Standortabklärungen sind im Gesuch nachvollziehbar zu belegen.

Auf Anfrage nimmt der Kanton eine Grobbeurteilung der geplanten Antennennetze hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit der einzelnen Standorte vor. Dabei wirkt er darauf hin, dass Standorte von mehreren Netzbetreibern gemeinsam genutzt werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Planungsamt
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Amt für Umweltschutz

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002 und 23. Januar 2018
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003 und 28. August 2018
